**Meldeformular Einzelanlass**

\*Meldung über die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit (§ 6 Abs. 2 GGV)

\*Meldung Ausschank/Verkauf von Spirituosen, Kleinhandelsbewilligung (§ 11a GGG)

Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten (Gastgewerbegesetz)

Gesuch um Aufhebung der suchtmittelfreien Zone

Gesuch um Park- und Verkehrsdienst durch Feuerwehr Bergdietikon

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Das Meldeformular muss **mindestens 10 Tage** im Voraus der Gemeindekanzlei Bergdietikon eingereicht werden.

\*Wird nur Alkohol und/oder Spirituosen ausgeschenkt, dann reicht es, wenn das [Online-Formular](https://www.ag.ch/app/aem/forms/DGSAVS_LMI_Einzelanlass_GmdeWeiterleiter?mode=prod&afAcceptLang=de-ch) vom Kanton bei der Gemeindekanzlei digital (ohne Unterschrift) eingereicht wird.

|  |
| --- |
| **Meldung an Kanton**  Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit sind dem Amt für Verbraucherschutz des Kantons Aargau via [Online-Formular](https://www.ag.ch/app/aem/forms/DGSAVS_LMI_Einzelanlass_GmdeWeiterleiter?mode=prod&afAcceptLang=de-ch) zu melden. |

**Name der Organisation / Verein**

Name und Vorname (Verantwortliche Person)

Adresse

PLZ / Ort

Telefonnummer und E-Mail

**Art der Veranstaltung / Anlass**

Wochentag und Datum

Dauer der Veranstaltung (Zeitangaben)

Lokalität, Veranstaltungsort

Ungefähre Anzahl Besucher

Aktivitäten (Aufführungen/Musik etc.) sowie  Ja, von bis 󠅉

Personengruppen in Zelten oder Draussen  Nein

**Angebot**

kalte Speisen  warme Speisen

Alkohol  Spirituosen  Spirituosenmischgetränke  Kaffee mit Schnaps

**Suchtmittelfreie Zone Schulareal**

Das Schulareal ist eine suchtmittelfreie Zone gemäss Polizeireglement. In dieser Zone dürfen Suchtmittel weder konsumiert noch in geöffneten Packungen mitgeführt werden. Auf Antrag kann der Gemeinderat die suchtmittelfreie Zone für Veranstaltungen aufheben.

Antrag um Aufhebung  Ja  Nein

**Park- und Verkehrsdienst**

Der Veranstalter ist für das Parkplatz- und Verkehrskonzept verantwortlich. Bei Veranstaltungen auf dem Schulareal ist es zu vermeiden, dass die Parkplätze beim Restaurant Bergli durch Besucher/-innen belegt werden. Ausserdem ist das Parken am Strassenrand ausserhalb der gekennzeichneten Parkfelder entlang der Schulstrasse und Kirchstrasse untersagt. Die Nutzung der Parkplätze bei der Ref. Kirche muss bei der Kirchgemeinde angefragt werden. Die Feuerwehr kann nach Absprache mit dem Kommandanten und der Gemeinde mit dem Park- und Verkehrsdienst beauftragt werden.

Park- und Verkehrsdienst wird durch Veranstalter selber gestellt.

Material für Park- und Verkehrsdienst von Feuerwehr wird benötigt (kostenlos).

Feuerwehr wird um Park- und Verkehrsdienst ersucht (kostenpflichtig!).

Schulhausplatz wird für zusätzliche Parkplätze benötigt.

**Rechnungsadresse (falls abweichend)**

Name und Vorname

Adresse / Postfach

PLZ / Ort

**Weitere Bemerkungen zum Anlass:**

Ich habe die Hinweise auf dieser Seite gelesen und verstanden.

Ich habe die Erläuterungen zum Gesuch und zur Bewilligung auf der letzten Seite gelesen und verstanden.

Ort und Datum: Unterschrift Gesuchsteller/in:

(auch ohne Unterschrift gültig)

**Hinweise**

* Als verantwortliche Person sind Sie für die Einhaltung aller Auflagen und Einschränkungen vollumfänglich zuständig.
* Grossanlässe bedürfen einer speziellen Bewilligung durch den Gemeinderat, der primär die sicherheitsrelevanten Punkte klärt. Gesuche für Grossanlässe sind **mindestens zwei Monate** vor dem Anlass einzureichen. Dafür sind in der Regel folgende Unterlagen einzureichen: Informationen über Anzahl erwarteter Besucher, Verkehrskonzept, Sicherheitskonzept, Information über zertifizierten und im Kanton Aargau anerkannten Sicherheitsdienst.
* Ebenfalls beachten Sie bitte die Anforderungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG):   
  Die V-NISSG regelt den Schutz des Publikums an Veranstaltungen.  
  Die V-NISSG legt für Veranstaltungen einen Schallpegelgrenzwert von 100 Dezibel fest.  
  Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 und 100 Dezibel müssen den Gemeindebehörden gemeldet und die Veranstalter müssen dem Publikum gratis Gehörschütze abgeben.  
  Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Internetseite des Bundesamts für Gesundheit](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-schutz-vor-schall-laser.html).

**Verfügung (wird durch Gemeinde ausgefüllt)**

Von Ihrem Einzelanlass wird Kenntnis genommen. Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom   
25. November 1997 sowie der Gastgewerbeverordnung vom 25. März 1998 sind einzuhalten.

Die nachgesuchte Verlängerung wird bis Uhr bewilligt.

Die Kleinhandelsbewilligung für diesen Einzelanlass wird erteilt.

Die suchmittelfreie Zone für diesen Einzelanlass wird aufgehoben.

Die Feuerwehr Bergdietikon wird mit dem Park- und Verkehrsdienst beauftragt.

Die Bewilligungsgebühren gemäss § 23 und §24a GGV betragen:

Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen CHF

Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten CHF

Erteilung Kleinhandelsbewilligung CHF

Total CHF

Die Bewilligungsgebühren gemäss § 23 und 24a GGV sind mit der beigelegten Rechnung der Abteilung Finanzen Bergdietikon zu überweisen.

Ort und Datum Gemeindekanzlei Bergdietikon

Bergdietikon,

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*Rechtsmittelbelehrung*

*1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren* ***Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat Bergdietikon*** *schriftlich mitteilen. Dann wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.*

*2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingung geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.*

*3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.*

*4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Verteiler

Gesuchsteller/in  Regionalpolizei Wettingen-Limmattal  Feuerwehr

Abteilung Finanzen  Öffentliche Liegenschaften

**Erläuterungen zum Gesuch und zur Bewilligung**

**Wirtetätigkeit**

Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint. In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Die Wirtetätigkeit an einem Einzelanlass ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass

a) der Gemeinde (Anmeldung Wirtetätigkeit gemäss § 6 Abs. 2 GGV und Kleinhandelsbewilligung

gemäss § 11a GGG) und

b) dem Amt für Verbraucherschutz (Meldepflicht nach Lebensmittelgesetz) zu melden. Das Meldeformular für Einzelanlässe befindet sich auf der Homepage www.ag.ch oder im Online-Schalter der Gemeinde Bergdietikon

**Jugendschutz**

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 136 Strafgesetzbuch [StGB]).

Gemäss § 1 Abs. 2 GGG ist zum Schutz der Jugend und der Gesundheit insbesondere verboten die Abgabe von

a) alkoholhaltigen Getränke (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;

b) gebrannten, alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;

c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;

d) alkoholartigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

**Alkoholverkauf**

Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopops) wird gemäss § 11a des kantonalen

Gastgewerbegesetzes (GGG) eine Abgabe erhoben. Deren Höhe bemisst sich nach der Grösse und Dauer des Anlasses und beträgt mindestens CHF 30.

**Öffnungszeiten**

Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 und 05.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

Für Verlängerungen (Einzelanlässe von Vereinen sowie von Gastwirtschaftsbetrieben) ist ebenfalls der Gemeinderat zuständig. Entsprechende Gesuche sind der Gemeindekanzlei Bergdietikon mit diesem Formular spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Diese Bewilligung ist gebührenpflichtig und betrifft nur die Öffnungszeiten nach Gastgewerbegesetz. Die Ruhezeiten gemäss dem Polizeireglement sind zwingend einzuhalten.

Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es gelten die Bestimmungen gemäss § 11 des

Polizeireglements der Gemeinde Bergdietikon vom 1. September 2022. Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

**Gebühren Wirtetätigkeit**

Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen

a) Alkoholabgabe Einzelanlass, 1. Tag CHF 30

b) Alkoholabgabe Einzelanlass, pro Folgetag CHF 10 bis CHF 30

c) Alkoholabgabe Einzelanlass, mehrere Tage, mehrere Festwirtschaften CHF 250 bis CHF 2‘000

Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten CHF 30 bis CHF 100